

# Vorsorge News

## Rendite von Vorsorgegeldern

Wie Sie mit einem optimalen Aktienanteil eine höhere Rendite in der Säule 3a erzielen.  
Seite 4

## Wegzug ins Ausland

Profitieren Sie auch bei einem Wegzug aus der Schweiz vom inländischen Vorsorgesystem.  
Seite 7

## Vorübergehend ohne Arbeit

Wer noch keinen neuen Arbeitgeber hat, muss sein Pensionskassenguthaben auf ein Freizügigkeitskonto überweisen.  
Seite 9

### Weitere Themen

Umfrageergebnisse zum Säule 3a-Wissen 3

Editorial 3

UBS Vitainvest Fonds: Bei der Pensionierung verkaufen? 6

Aktuelles aus den Medien 6

Worauf beim Eintritt in eine Pensionskasse zu achten ist 10

Bessere Absicherung für den überlebenden Ehegatten 11

Kolumne: Das fixe Rentenalter überdenken 12

## Die Ungewissheit ist noch stärker geworden



**Nils Aggett**  
ist Leiter Pension Services bei UBS

ubs.com/vorsorge  
vorsorge@ubs.com

Nach der Ablehnung der «Altersvorsorge 2020» bleibt alles beim Alten. Doch nach der Abstimmung ist vor der Abstimmung: An Verbesserungen des Schweizer Vorsorgesystems führt kein Weg vorbei.

Die «Altersvorsorge 2020» ist nicht die erste Vorlage zur Stabilisierung des schweizerischen Vorsorgesystems, die das Volk abgelehnt hat. Die bekannten Probleme des Systems bleiben damit bestehen und müssen von der Politik möglichst bald angepackt werden.

Im Bereich der beruflichen Vorsorge wird die Diskussion um den Mindestumwandlungssatz von 6,8 Prozent im obligatorischen Bereich weitergehen. Beim aktuellen Umwandlungssatz sind die gestiegene Lebenserwartung und die gesunkenen Zinsen

Weiter auf Seite 2 >

## Aktuelle Sozialversicherungskennzahlen

### AHV

Max. AHV-Rente pro Jahr (Einzelperson)	CHF 28200
Max. AHV-Rente pro Jahr (Ehepaare)	CHF 42300
Rentenalter Frauen/Männer	64 Jahre/65 Jahre
AHV-Beiträge für Arbeitgeber und Arbeitnehmer	je 4,2 %

### Pensionskasse

Umwandlungssatz für versicherte Löhne bis CHF 84600	6,8 %
Pensionierungsalter	58–64/65 Jahre
Mindestlohn für den obligatorischen Eintritt in eine Pensionskasse	CHF 21150
Koordinationsabzug	CHF 24675
Minimaler versicherter Lohn	CHF 3525

Quelle: UBS

ungenügend berücksichtigt. Aus versicherungsmathematischer Warte müsste der Satz deutlich unter 6 Prozent liegen. Mit einem Umwandlungssatz von 6,8 Prozent werden zu hohe Altersrenten ausgerichtet. Die Differenz wird durch die Vermögensrendite finanziert. Es gibt also eine Querfinanzierung der Rentner durch die Aktivversicherten. Ein Umstand, der im System der 2. Säule eigentlich gar nicht vorgesehen ist.

### AHV auf schwachen Beinen

Auch die Finanzierung der AHV bleibt problematisch. Die staatliche Vorsorge hätte durch eine Beitrags- und Mehrwertsteuererhöhung gestärkt werden sollen. Eine weitere Massnahme zur Stabilisierung der AHV wäre die Neuregelung des Rentenzuschlags bei einem späteren AHV-Bezug gewesen. Dieser hätte mit der «Altersvorsorge 2020» deutlich an Attraktivität verloren. Mit der nun weiterhin bestehenden Regelung empfiehlt sich ein Aufschub um ein bis fünf Jahre, wenn Sie damit rechnen, älter als 85 Jahre zu werden. Das entspricht in etwa der durchschnittlichen Lebenserwartung.

Ohne Gegenmassnahmen wird der AHV-Fonds von aktuell 34 Milliarden Franken (ohne die in der IV gebundenen Mittel) bis ins Jahr 2030 aufgebraucht sein. Das bereits heute schon negative Ergebnis von Einnahmen und Ausgaben wird bis dahin zu einem Jahresverlust von 7 Milliarden Franken anschwellen. Die Politik wird sich also in den nächsten Jahren zu zusätzlichen Einnahmen durchringen müssen.

Nicht auszuschliessen ist, dass die nächste Revision im Vorsorgesystem heftigere Auswirkungen auf das Rentenalter haben wird. Ging es dieses Mal noch um die Erhöhung des Frauen-Referenzalters auf 65 Jahre, wird jetzt das Rentenalter 67 politisch diskutiert werden müssen.

### Eigenverantwortlich handeln

Die Ungewissheit über die Zukunft der 1. und der 2. Säule ist nach dem 24. September nicht geringer geworden. Die 3. Säule bleibt in diesem Umfeld ein wichtiges Vorsorgeinstrument. Beginnen Sie möglichst früh mit der Planung Ihrer persönlichen Vorsorge. Nutzen Sie für das Erreichen Ihrer Vorsorgesparziele die Säule 3a. In diese darf jeder steuerbegünstigt einzahlen, der ein AHV-pflichtiges Einkommen erzielt. Eine Quersubventionierung findet zudem nicht statt. Während in der obligatorischen 1. und 2. Säule Ihre Beiträge kollektiv verwaltet werden, können Sie in der Säule 3a Ihre Renditechancen an den Finanzmärkten durch individuell abgestimmte Anlagefonds mit differenzierten Risikoprofilen optimal wahrnehmen. •

## Umkämpfte Revisionen in der Vorsorge

Die Geschichte der Altersvorsorge war die letzten zwei Jahrzehnte von Revisionen und Reformversuchen geprägt.

**1997** Beschluss einer schrittweisen Erhöhung des AHV-Rentenalters der Frauen von 62 auf 64 Jahre; Einführung von Erziehungs- und Betreuungsgutschriften.

**2004** Das Volk lehnt die Anhebung des AHV-Rentenalters für Frauen auf 65 Jahre ab. In derselben Abstimmung wird auch eine Erhöhung der Mehrwertsteuer zugunsten der AHV und der IV verworfen.

**2004** Beschluss des Parlaments, den Umwandlungssatz des BVG-Obligatoriums ab 1. Januar 2005 bis 31. Dezember 2014 von 7,15 Prozent für Männer bzw. 7,2 Prozent für Frauen auf einheitliche 6,8 Prozent zu senken. Das BVG-Rentenalter für Frauen wird ab 1. Januar 2005 auf 64 Jahre angehoben.

**2010** Die Stimmbürger lehnen unter anderem eine Senkung des Umwandlungssatzes im obligatorischen Bereich der 2. Säule von 6,8 auf 6,4 Prozent ab.

**2010** Der Antrag auf Anhebung des Rentenalters der Frauen von 64 auf 65 Jahre scheitert im Parlament.

**2017** Ablehnung der «Altersvorsorge 2020».

# Testen Sie Ihr Säule 3a-Wissen

Die private Vorsorge wird immer wichtiger. Informieren Sie sich daher über die verschiedenen Vorteile des Sparens mit der Säule 3a.

In der neuen repräsentativen Umfrage «UBS-Vorsorgemonitor 2017», die in Zusammenarbeit mit gfs-zürich erstellt wurde, wurden erstmals über 1200 Personen zur Säule 3a befragt. Die Ergebnisse zeigen: Viele Schweizerinnen und Schweizer wissen, was ein Säule 3a-Konto ist. Aber nur 56 Prozent haben ein Säule 3a-Konto. Zudem sind die finanziellen Erwartungen an das Schweizer Vorsorgesystem sehr hoch. So erwarten 53 Prozent der Befragten, dass die Einkünfte nach der Pensionierung mehr als 70 Prozent des zuletzt erzielten Erwerbseinkommens betragen. Der effektive Richtwert liegt jedoch zwischen 60 und 70 Prozent.

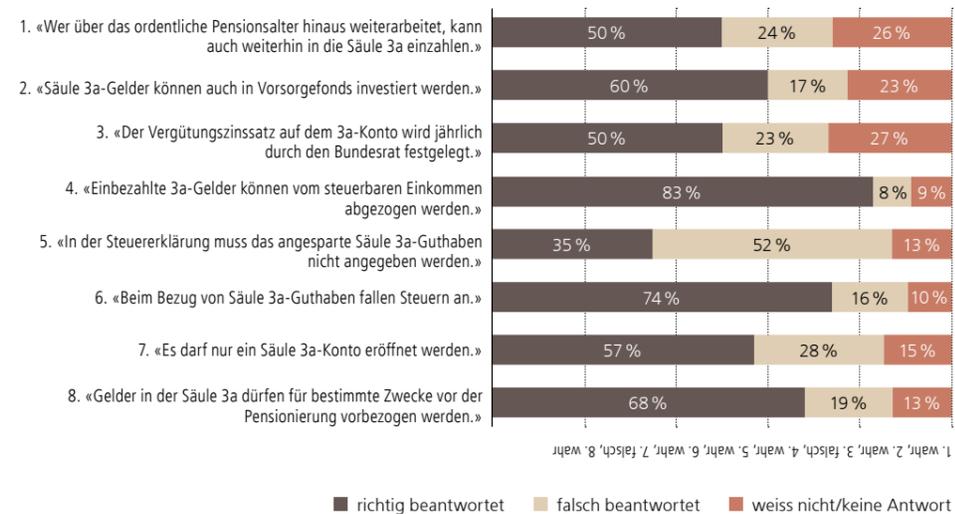
Nur 35 Prozent der Umfrageteilnehmerinnen und -teilnehmer wissen, dass man in der Steuererklärung das angesparte Guthaben der Säule 3a nicht als Vermögen deklarieren muss. Es ist bis zur Auszahlung von der Vermögenssteuer befreit. Dass man die Beiträge in die Säule 3a vom steuerbaren Einkommen abziehen kann, wissen hingegen 83 Prozent.

Wer über das ordentliche Pensionierungsalter hinaus arbeitet, darf weiterhin in die Säule 3a einzahlen und den Betrag vom steuerbaren Einkommen abziehen. Die Hälfte der Befragten haben die entsprechende Frage richtig beantwortet.

Wissenslücken gibt es auch bei den vorzeitigen Bezugsmöglichkeiten von Säule 3a-Geldern. Die Frage, ob man das Säule 3a-Guthaben für bestimmte Zwecke schon vor der Pensionierung beziehen darf, haben 32 Prozent der Befragten nicht richtig beantwortet. 17 Prozent glaubten fälschlicherweise, dass ein Vorbezug für die Ausbildung der eigenen Kinder möglich ist.

### i Interessiert?

Testen auch Sie Ihr Vorsorgewissen und beantworten Sie die Fragen aus der Umfrage (vgl. Grafik). Den neuen UBS-Vorsorgemonitor können Sie kostenlos unter [ubs.com/vorsorgeforum](http://ubs.com/vorsorgeforum) herunterladen. •



Quelle: UBS

## Editorial



**Daniel Kalt**  
ist Chefökonom bei  
UBS Schweiz  
✉ [vorsorge@ubs.com](mailto:vorsorge@ubs.com)

## Die Herausforderung bleibt

Das Volk hat am 24. September den Rentenkompromiss 2020 abgelehnt. Die Vorlage hätte den Generationenvertrag einer schweren Belastungsprobe unterzogen. Dennoch dürfen wir uns nicht vor einer Reform drücken. Das Leben nach der Pensionierung soll auch für künftige Generationen trag- und finanzierbar bleiben.

Anpassungen im Vorsorgesystem sind unvermeidlich. Wir leben in einer alternden Gesellschaft mit steigender Lebenserwartung sowie immer vielfältigeren Lebens- und Arbeitsformen. Das Tiefzinsumfeld und ein unsicheres Wirtschaftswachstum erschweren zusätzlich die Rentenfinanzierung.

In diesem Umfeld behält die private Vorsorge ihre grosse Bedeutung. Für viele ist der Erhalt des Lebensstandards im Rentenalter schon heute nur dank der ergänzenden Selbstvorsorge möglich. Überprüfen Sie Ihre persönliche Situation und nutzen Sie dabei die Fachkompetenz unserer Beraterinnen und Berater.

# Ihre Vorsorgegelder verdienen mehr

Vorsorgegelder werden oft mit einem langfristigen Horizont angelegt. Das spricht für Anlagefonds mit einem hohen Aktienanteil in der Säule 3a.



**André Tomasini**  
ist Vorsorge-Experte bei UBS

[ubs.com/vorsorge](http://ubs.com/vorsorge)  
[vorsorge@ubs.com](mailto:vorsorge@ubs.com)

Wir alle kennen den Spruch «Früher war alles besser». Das trifft zumindest auf die Zinsen zu. Vor 20 Jahren lag das Zinsniveau von Sparkonten noch im Bereich von 1,75 Prozent. Heute sind es oft noch bescheidene 0,01 Prozent Jahreszins. Berücksichtigt man die Inflation, die UBS für 2017 auf 0,4 Prozent schätzt, wird der Jahreszins von Sparkonten von der Teuerung mehr als nur weggefressen.

Eine Fehlüberlegung wäre es, wenn Sie wegen der aktuell tiefen Zinsen auf die private

Vorsorge verzichten würden. Die Leistungen der AHV (1. Säule) und der Pensionskassen (2. Säule) sind nämlich nicht in alle Zukunft uneingeschränkt gesichert. Auf dem aktuellen Leistungsniveau der beiden obligatorischen Säulen ist in aller Regel eine zusätzliche Vorsorge auf privater Basis nötig, damit Sie den Lebensstandard auch nach der Pensionierung halten können. Besonders attraktiv für die ergänzende freiwillige Vorsorge ist die Säule 3a. Umgehen Sie das wenig attraktive Zinsumfeld, indem Sie rentablere Alternativen zum traditionellen Vorsorgekonto nutzen.

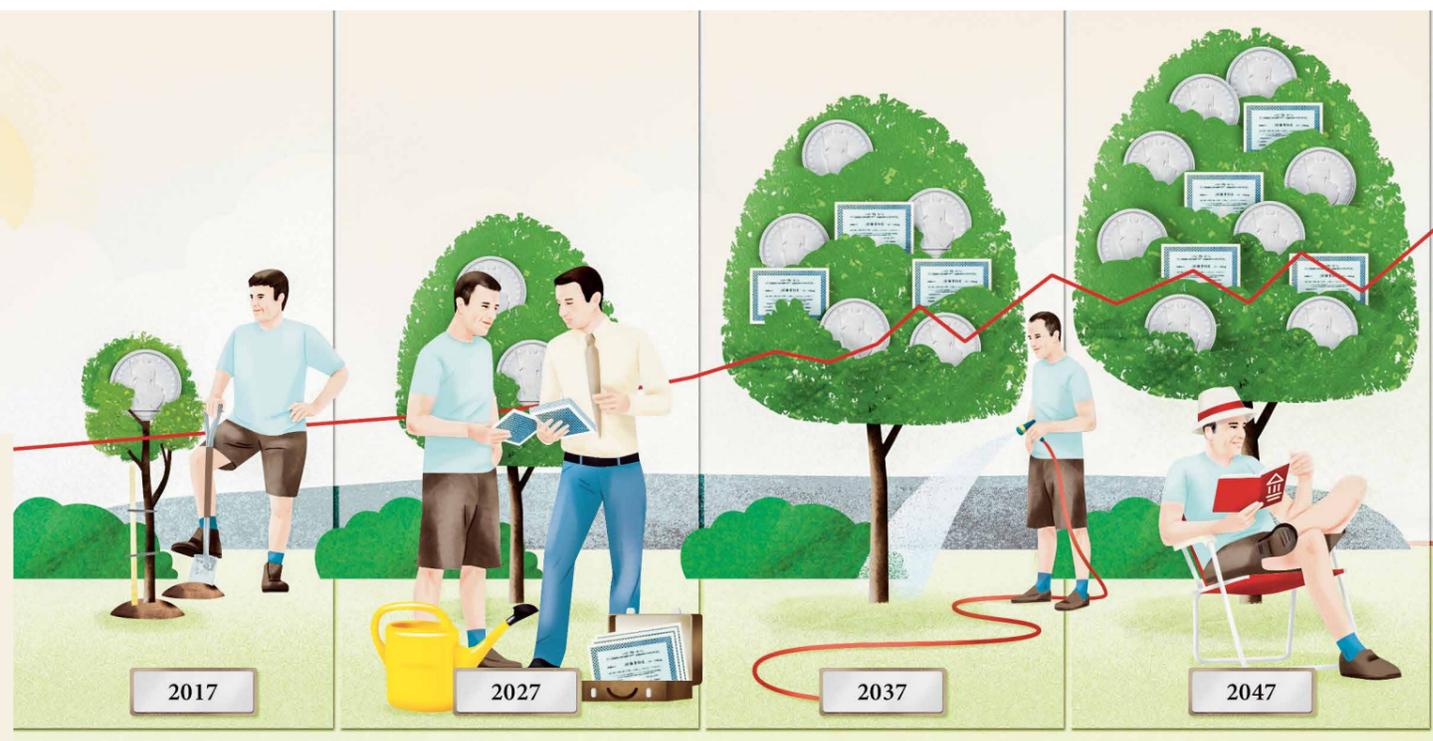
**Zeit und Rendite sind entscheidend**  
Beim Vorsorgesparen sind die Anlagedauer und die Rendite entscheidend. Wer früh damit beginnt, kann bis zu seiner Pensionierung über einen sehr langen Zeitraum investieren. Auch mit regelmässig einbezahlten kleinen Beiträgen kommt über die Jahre ein ansehn-

## Beratung

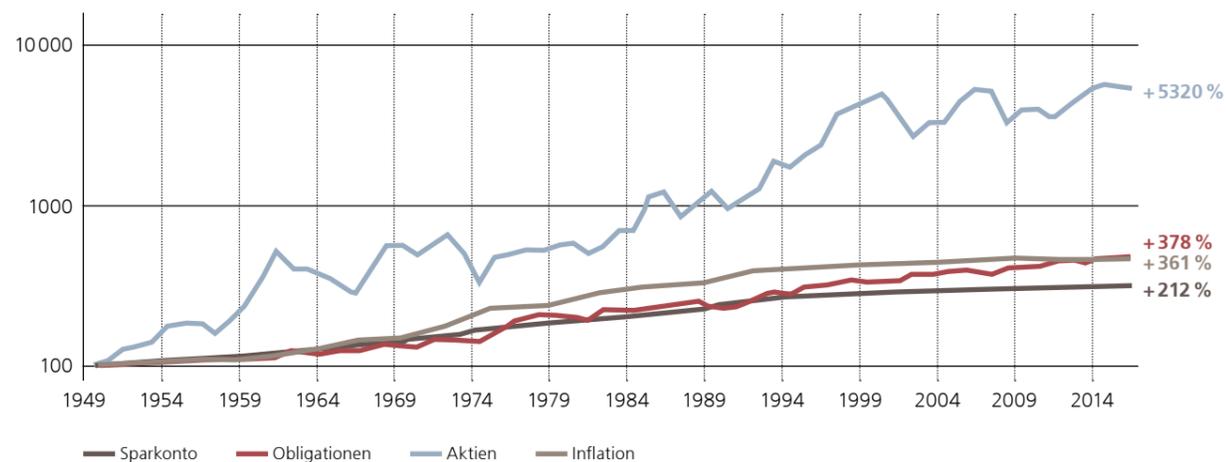
Unsere UBS-Beraterinnen und UBS-Berater nehmen sich gerne Zeit, Ihre Vorsorge individuell zu planen. Sie erarbeiten mit Ihnen einen Massnahmenplan für die konkrete Umsetzung der Auszahlung Ihrer Vorsorgegelder.

Rufen Sie uns einfach unter 0800 001 981 an, um eine individuelle Beratung zu vereinbaren.

**Weitere Informationen**  
[ubs.com/vorsorge](http://ubs.com/vorsorge)



## Anlagerenditen auf lange Sicht in Prozent



Quellen: Pictet & Cie, Schweizerische Nationalbank SNB, Bundesamt für Statistik BFS und eigene Berechnungen. Bei den gezeigten Indizes handelt es sich weder um Finanzinstrumente, in die investiert werden kann, noch um einen Finanzindex. Die historische Performance ist kein zuverlässiger Indikator für zukünftige Entwicklungen. Die dargestellte Performance lässt allfällige bei Zeichnung und Rücknahme von Anteilen erhobene Kommissionen und Kosten unberücksichtigt. Annahmen: Grenzsteuersatz 35 Prozent, Dividendenrendite 2,5 Prozent p.a., Obligationen mit mittlerer Laufzeit von fünf Jahren und Marktcoupons, Kosten für Aktien 1,5 Prozent p.a., Kosten für Obligationen 0,8 Prozent p.a. Nur zu Illustrationszwecken.

liches Vorsorgekapital zusammen. Zahlen Sie zum Beispiel zu Beginn jedes Jahres 6000 Franken in die Säule 3a ein, ergibt das bei einem durchschnittlichen Zinssatz von 4 Prozent nach zehn Jahren eine Summe von über 74000 Franken. Über 30 Jahre werden es mit derselben Rendite annähernd 349000 Franken, wovon fast die Hälfte auf den Zinseszins-effekt zurückzuführen ist. Berechnen Sie Ihr Vorsorgepotenzial mit dem UBS-Vermögensaufbaurechner auf [ubs.com/vorsorgerechner](http://ubs.com/vorsorgerechner).

## Die Rendite verbessern

Für die Vorsorgeplanung sind die Anzahl der Jahre bis zur Pensionierung mehr oder weniger vorgegeben. Den Faktor Rendite können Sie jedoch aktiv steuern und beeinflussen. Der Zinssatz des Säule 3a-Kontos liegt heute bei den meisten Anbietern nur leicht über der Nullprozentmarke. Auf diesem tiefen Niveau wird es schwierig, auch über einen längeren Zeitraum genügend Kapitalwachstum zu erzielen. Daher ist es ratsam, auch in der persönlichen Vorsorge etwas höhere Schwankungen zu tolerieren und die Renditechancen an den Märkten besser zu nutzen. Wertschriften, insbesondere Aktien, sind dafür geeignet. Die Grafik links zeigt, dass sich höhere Risiken über längere Zeit auch in höheren Renditen niederschlagen haben.

Vorsorgefonds der Säule 3a investieren unter Einhaltung der gesetzlichen Richtlinien breit

diversifiziert in Obligationen, Immobilien und auch in Aktien. Mit einem solchen Fonds nehmen Sie an der Entwicklung der Finanzmärkte teil und können dadurch von den höheren Ertragschancen profitieren. Da insbesondere Aktienkurse mitunter stark schwanken können, ist eine bestimmte Risikotoleranz gefragt. Konkret müssen Sie sich die Frage stellen, ob Sie mit diesen Wertschwankungen und temporären Kursrückgängen leben wollen und können. Je geringer Ihre Risikotoleranz ist, desto tiefer sollte auch der Aktienanteil eines Vorsorgefonds sein. Eine UBS-Studie zeigt, dass Säule 3a-Guthaben je nach Alter unterschiedlich investiert werden sollen. Bis 44-Jährige können ihre 3a-Ersparnisse bis zu 75 Prozent in Aktien investieren. 45- bis 56-Jährigen empfiehlt UBS ein Portefeuille mit 46-prozentigem Aktienanteil. Sind Sie über 57 Jahre alt, sollten Sie Ihre laufenden Einzahlungen auf ein Zinskonto überweisen. Investieren Sie richtig? Unser Anlagerechner ([ubs.com/invest3a](http://ubs.com/invest3a)) hilft Ihnen, Ihre Situation einzuschätzen und zu optimieren. •

## Interessiert?

Wollen Sie mehr aus Ihrer persönlichen Vorsorge machen? Ihre UBS-Beraterin oder Ihr UBS-Berater beantwortet gerne Ihre Fragen. Rufen Sie an unter 0800 001 981 und vereinbaren Sie noch heute einen Beratungstermin.

## Gestaffelte Investitionen

Da man beim Anlegen den «richtigen» Zeitpunkt für den Ein- oder Ausstieg in Wertpapiere kaum trifft, ist es auch in der privaten Vorsorge sinnvoll, regelmässig einen fixen Betrag zu investieren (durch einen monatlichen Dauerauftrag). Steigen die Kurse, werden für den Betrag weniger Anteile gekauft. Sinken die Kurse, erhält der Sparer mehr Anteile für denselben Betrag. Bei den UBS Vitainvest Vorsorgefonds können die Zahlungen in die Säule 3a mit einer automatisierten Anlageinstruktion veranlasst werden. So erhöhen Sie die Chance auf einen günstigeren durchschnittlichen Einstandspreis.

## UBS Vitainvest Fonds – Vorsorge nach Ihrem Geschmack

Eine Vorsorgelösung ist erfolgreich, wenn sie auf die individuelle Situation abgestimmt ist. UBS Vitainvest Fonds gibt es deshalb für sämtliche Anlegertypen.

Mit UBS Vitainvest Vorsorgefonds machen Sie mehr aus Ihrer Vorsorge. Nutzen Sie die Chance auf langfristig höhere Erträge und somit grösseres Kapitalwachstum: Entscheiden Sie sich bei Ihren Zahlungen in die Säule 3a für eine Wertschriftenlösung.

UBS Vitainvest Fonds investieren in erstklassige Anleihen-, Aktien- und Immobilienfonds, die von UBS und anderen renommierten Vermögensverwaltern gemanagt werden. So wird eine breite Diversifikation gewährleistet. Je nach Anlegertyp steht ein Fonds mit tieferem oder höherem Aktienanteil zur

Auswahl. Bei einzelnen Fonds können Sie wählen, ob vorwiegend in der Schweiz oder weltweit investiert werden soll.

Den Konkurrenzvergleich brauchen diese Fonds nicht zu scheuen. So wurde der «UBS (CH) Vitainvest – 50 World» dieses Jahr von der Ratingagentur Morningstar als bester Fonds in der Kategorie «CHF Allocation Funds» ausgezeichnet. •

**Weitere Informationen**  
[ubs.com/vitainvest](http://ubs.com/vitainvest)

### Fragen aus unserer UBS Vorsorge-Hotline

#### Muss ich meine UBS Vitainvest Fonds bei der Pensionierung verkaufen?

Nein, UBS Vitainvest Fonds müssen bei der Pensionierung nicht zwingend aufgelöst werden. Dies im Gegensatz zu herkömmlichen Fondsanlagen im Vorsorgebereich. Der Grund ist, dass die UBS Vitainvest Fonds sogenannte Publikumsfonds sind und nicht ausschliesslich für Vorsorgezwecke geschaffen wurden.

Besitzen Sie UBS Vitainvest Fonds, können Sie sie bei der Pensionierung verkaufen. Sie sind aber nicht dazu verpflichtet. Sie dürfen die Fonds behalten und in Ihr Wertschriftendepot übertragen lassen. Möglich ist auch ein Teilverkauf.

Bei einem Übertrag von UBS Vitainvest Fonds aus der steuerbegünstigten Säule 3a ins Wertschriftendepot fallen jedoch Steuern an: Genau wie bei der Auflösung des Säule 3a-Kontos zum Pensionierungszeitpunkt oder in den fünf Jahren davor wird das Guthaben separat vom übrigen Einkommen zu einem reduzierten Satz besteuert.

**Weitere Informationen zu unseren Vorsorgelösungen**  
[ubs.com/vorsorge](http://ubs.com/vorsorge)

## Wegzug ins Ausland: Was geschieht mit meiner Vorsorge?

Ein längerer Auslandsaufenthalt oder der definitive Wegzug aus der Schweiz erfordern sorgfältige Vorbereitung. Befassen Sie sich rechtzeitig mit den Folgen für Ihre Vorsorge.

Egal, ob im Ausland eine neue berufliche Herausforderung oder einfach nur ein angenehmes Klima lockt: Bei einem Wegzug aus der Schweiz profitieren Sie weiter vom hiesigen Vorsorgesystem.

#### 1. Säule: Lücken vermeiden ...

Verlassen Sie die Schweiz für absehbare Zeit – zum Beispiel für Studien- oder Reisezwecke – und behalten Ihren Schweizer Wohnsitz, bleiben Sie weiterhin in der Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHV) versichert. Die Beitragspflicht in der 1. Säule bleibt bestehen. Gerade Studierende sollten deshalb darauf achten, auch bei einem Auslandsstudium den jährlichen Mindestbeitrag in die 1. Säule einzuzahlen (2017: 478 Franken). Wer das vergisst, kann die fehlenden Beiträge innert fünf Jahren nachbezahlen. Auch sogenannte Jugendjahre, also Beiträge, die vor dem 1. Januar nach Vollendung des 20. Altersjahrs an die AHV geleistet wurden, können zur Deckung von Beitragslücken herangezogen werden. Bei

darüber hinaus gehenden fehlenden Beitragsjahren wird die Altersrente gekürzt.

Bei einem dauerhaften Auslandsaufenthalt mit Verlegung des Wohnsitzes sind Sie nicht mehr obligatorisch bei der AHV versichert und damit auch nicht mehr beitragspflichtig. Dennoch erhalten Sie ab dem Zeitpunkt der ordentlichen Pensionierung, bei Invalidität oder im Todesfall eine Teilrente. Sie richtet sich nach den schon bezahlten Beiträgen und Ihren Beitragsjahren. Eine Ausnahme bilden hier Arbeitnehmende, die von ihrem Arbeitgeber bis maximal sechs Jahre ins Ausland entsendet werden. Nehmen diese vorübergehend Wohnsitz in einem EU/EFTA-Land oder einem Land, mit dem die Schweiz ein Sozialversicherungsabkommen abgeschlossen hat, bleiben sie weiterhin bei der AHV versichert.

#### ... und freiwillig versichert bleiben

Um auch bei einem definitiven Wegzug in vollem Umfang Leistungen aus der >

#### To-do-Liste für den Wegzug aus der Schweiz

- Rechnen Sie genug Vorbereitungszeit für Ihren Auslandsaufenthalt oder die Auswanderung ein.
- Erkundigen Sie sich rechtzeitig über die nötigen Einreise- und Aufenthaltsbewilligungen und kontaktieren Sie die entsprechenden Behörden.
- Erneuern Sie allenfalls den Pass und die Identitätskarte.
- Sammeln Sie alle relevanten Dokumente, wie Visum, Arbeitsbewilligung oder Zeugnisse, und lassen Sie sie, wenn nötig, übersetzen und beglaubigen.
- Informieren Sie sich über das Vorsorgesystem im Zielland und besprechen Sie mit Ihrer Ausgleichskasse eine mögliche Weiterführung der schweizerischen Vorsorgelösung.
- Sprechen Sie auch mit Ihrer Pensionskasse über die Möglichkeit einer Weiterführung der Versicherung oder eine Auszahlung Ihrer Guthaben.
- Kündigen Sie rechtzeitig alle Versicherungen und Abonnemente.

## Vorsorge Medienspiegel

#### «Neue Zürcher Zeitung» vom 26. August 2017

Das der Grünliberalen Partei nahestehende Politlabor «GLP Lab» fordert eine günstigere Finanzierung der Weiterbildung und fordert die Schaffung einer «Säule 3w». In diese könnten Personen analog zur Säule 3a jährlich einen bestimmten Beitrag einzahlen. Stehen später Umschulungen an, können sie das Geld dafür einsetzen.

#### «K-Geld» vom 27. August 2017

Der Verein Vorsorge Schweiz (VVS) schlägt vor, dass man bei der Säule 3a Lücken früherer Jahre nachzahlen kann. Gegner solcher Erleichterungen behaupten, die Säule 3a sei ein Sparvehikel für Besserverdienende. Demgegenüber verweist der VVS-Generalsekretär

Emmanuel Ullmann auf eine Erhebung von UBS, derzufolge rund die Hälfte der Bevölkerung die 3. Säule nutzt.

#### «20 Minuten/Bern» vom 28. August 2017

Die Pro-Kopf-Leistungen für Renten (ohne 3. Säule) belaufen sich laut Eurostat in der Schweiz auf 22 844 Franken pro Jahr. Um Kaufkraftunterschiede korrigiert sind es 14 657 Franken. In Österreich erhalten Rentner kaufkraftbereinigt im Schnitt 22 791 Franken. In Deutschland sind es entsprechend 15 195 Franken, in Frankreich 17 372 Franken und in Italien 17 282 Franken.

#### «Neue Zürcher Zeitung» vom 31. August 2017

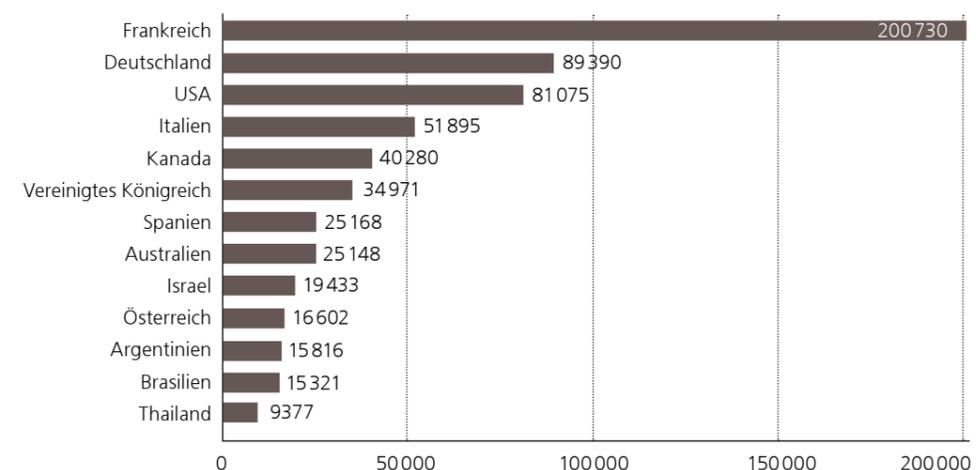
Seit 2006 können Pensionskassen sogenannte 1e-Pläne

anbieten. Diese sehen vor, dass Versicherte für Lohnbestandteile über 126 900 Franken selbst eine Anlagestrategie wählen können. Bisher mussten die Kassen ihren Versicherten eine garantierte Mindestsumme mitgeben, wenn diese ausschieden. Ab dem 1. Oktober dieses Jahres müssen Versicherte Verluste mit e-Plänen vollumfänglich selbst tragen.

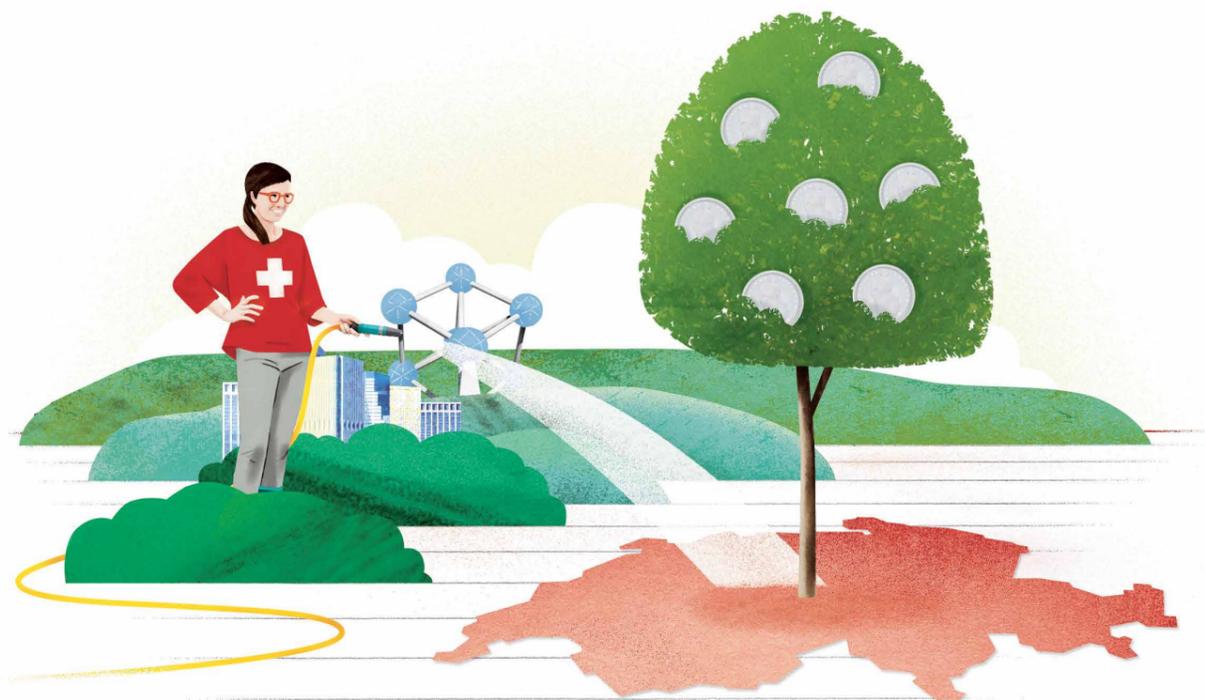
#### «Finanz und Wirtschaft» vom 16. September 2017

Das gesamtschweizerische 3a-Volumen erreichte Ende 2016 rund 97 Mrd. Franken, wie der Verein Vorsorge Schweiz schätzt. Allerdings liege der Grossteil der 3a-Gelder auf niedrig verzinsten Konten. Erst 22 Prozent der in der Säule 3a gesparten Gelder seien in Wertschriftenform angelegt. •

#### Die grössten Schweizer Auslandskolonien



Quelle: BFS; Stand Ende 2016



1. Säule des Schweizer Vorsorgesystems zu beziehen, können Sie freiwillig weiterhin bei der AHV versichert bleiben. Voraussetzung dafür ist, dass Sie das Schweizer Bürgerrecht oder jenes eines EU/EFTA-Staates besitzen, in Zukunft einen Wohnsitz ausserhalb der EU/EFTA-Zone haben werden und vor dem Wegzug wenigstens fünf Jahre ohne Unterbruch bei der AHV versichert waren. Möchten Sie weiterhin versichert bleiben, müssen Sie das innert eines Jahres nach dem Wegzug der zentralen Ausgleichsstelle ZAS ([www.zas.admin.ch](http://www.zas.admin.ch)) in Genf melden.

## 2. Säule: Das Aufenthaltsland ist entscheidend

Die Beitragspflicht in der 2. Säule erlischt mit der Auflösung des Arbeitsverhältnisses bei Ihrem Arbeitgeber. Lässt es das Reglement der bisherigen Pensionskasse zu, können Sie bei einem temporären Auslandsaufenthalt weiterhin dort versichert bleiben. Wer nur vorübergehend im Ausland ist, kann die Vorsorge auch bei der Stiftung Auffangeinrichtung BVG weiterführen. In beiden Fällen müssen Sie künftig sowohl Arbeitgeber- als auch Arbeitnehmerbeiträge bezahlen.

Ohne Weiterführung der Versicherung sind grundsätzlich zwei Szenarien denkbar: Wandern Sie in ein Nicht-EU/EFTA-Land aus, können Sie sich das gesamte Pensionskassenguthaben auszahlen lassen. Ziehen Sie in ein EU/EFTA-Land und sind dort obliga-

torisch für Alter, Invalidität und Tod versichert, bleibt Ihr obligatorisches Guthaben in der Pensionskasse vorläufig auf einem Freizügigkeitskonto in der Schweiz. In diesem Fall können Sie es frühestens fünf Jahre vor der ordentlichen Pensionierung (nach schweizerischer Gesetzgebung) oder bei Erwerb von selbstgenutztem Wohneigentum beziehen.

### Quellensteuer beachten

Beim Bezug des Pensionskassenguthabens nach dem Wegzug wird die sogenannte Quellensteuer fällig. Die Höhe des Quellensteuersatzes hängt vom Sitz der Freizügigkeitsstiftung ab. Hier kann es sich lohnen, eine Stiftung in einem Kanton mit tiefem Steuerfuss zu wählen. Auch beim Bezug von Guthaben aus der Säule 3a bezahlen Sie eine Quellensteuer. Die bezahlten Quellensteuern (für das Freizügigkeitsguthaben oder das Säule 3a-Guthaben) können Sie zurückfordern, wenn ein Doppelbesteuerungsabkommen zwischen dem Wohnsitzland und der Schweiz das vorsieht. Wichtig ist, dass Sie die Auszahlung ordnungsgemäss im neuen Wohnsitzland deklarieren. •

### **i** Interessiert?

Beabsichtigen Sie einen Auslandsaufenthalt oder den definitiven Wegzug aus der Schweiz? Ihr UBS-Berater oder Ihre UBS-Beraterin hilft Ihnen bei der Planung Ihrer Vorsorge.

## Zurück in der Schweiz?

Wer in die Schweiz zurückkehrt, muss ähnliche Vorbereitungen treffen wie beim Wegzug. Dazu zählen etwa die Meldung bei der Einwohnerkontrolle oder der Versicherungsabschluss bei der Krankenkasse. Informationen zu den nötigen Massnahmen, zu Meldepflichten, Einreise- und Zollformalitäten etc. finden sich beim Eidgenössischen Departement für auswärtige Angelegenheiten:

[www.eda.admin.ch](http://www.eda.admin.ch)  
 > Leben im Ausland  
 > Rückkehr in die Schweiz

# Von der Pensionskasse aufs Freizügigkeitskonto

Wer aus einer Unternehmung austritt und keinen neuen Arbeitgeber hat, muss das bisher angesparte Pensionskassenguthaben auf ein Freizügigkeitskonto überweisen. Mit Anlagefonds und mehreren Konten können Sie die finanziellen Vorteile besser ausschöpfen.



**Emmanuel Ullmann**  
ist Geschäftsführer der UBS  
Vorsorgestiftungen

[ubs.com/vorsorge](http://ubs.com/vorsorge)  
[vorsorge@ubs.com](mailto:vorsorge@ubs.com)

### Mit der Freizügigkeit höhere Ertragschancen erzielen

Pensionskassen investieren Ihre Vorsorgegelder in Wertschriften. Sie können das Vorsorgeguthaben der 2. Säule auch bei der Freizügigkeitseinrichtung weiterhin anlegen. Mit den UBS Vitainvest Anlagefonds nehmen Sie an der Entwicklung der Finanzmärkte teil und profitieren so langfristig von höheren Ertragschancen. Im Gegensatz zu anderen Lösungen der 2. Säule müssen Sie die UBS Vitainvest Anlagefonds wie bei der Säule 3a auch beim Freizügigkeitsdepot nicht verkaufen, wenn Sie das AHV-Alter erreichen. Sie können sie in Ihr persönliches UBS Wertschriftendepot übertragen und so über den Zeitpunkt des Verkaufs selbst entscheiden. •

### **i** Interessiert?

Haben Sie Fragen zum Freizügigkeitskonto oder wollen Sie unsere Angebote näher kennenlernen? Besuchen Sie uns auf [ubs.com/fz](http://ubs.com/fz) oder kontaktieren Sie uns für eine unverbindliche Beratung unter 0800 001 981.

In der  
Freizügigkeit  
mit Fonds die Rendite  
verbessern

### Mit der Freizügigkeit von Steuervorteilen profitieren

Auf dem Freizügigkeitskonto ist Ihr Vorsorgekapital sicher aufgehoben, wenn Sie Ihre Erwerbstätigkeit aufgeben oder unterbrechen. Das Vorsorgeguthaben sowie die Zins- und Kapitalerträge unterliegen bis zum Bezug der Leistung nicht der Vermögens- und Einkommenssteuer. Das Guthaben kann bis auf wenige Ausnahmen frühestens fünf Jahre vor dem ordentlichen Pensionierungsalter und maximal fünf Jahre danach bezogen werden.

### Das Pensionskassenguthaben splitten

Freizügigkeitsgelder können Sie grundsätzlich nur als gesamtes Kapital beziehen. Ein Teilbezug ist nicht möglich. Deshalb kann es ratsam sein, die Austrittsleistung von der bisherigen Vorsorgeeinrichtung auf zwei Freizügigkeitseinrichtungen zu verteilen. Dadurch schaffen Sie sich willkommene Flexibilität für einen gestaffelten Bezug bei der Pensionierung und können die Steuerbelastung optimieren. Teilen Sie Ihrer aktuellen Pensionskasse rechtzeitig mit, dass Sie die Austrittsleistung splitten möchten.

## Beratung

### Den Wechsel in die Pensionierung vorbereiten

Im Zusammenhang mit der Pensionierung stellen sich weitere wichtige Fragen:

- Soll ich mein Altersguthaben in der Pensionskasse als Rente oder als Kapital beziehen?
- Welche Leistungen werde ich von der AHV und von der Pensionskasse erhalten?
- Soll ich ein Säule 3a-Konto eröffnen? Und wie kann ich meine Rendite in der Säule 3a erhöhen?
- Wann beziehe ich meine Vorsorgegelder idealerweise?
- Reicht mein Vermögen für den dritten Lebensabschnitt aus?
- Was sind die steuerlichen Folgen eines freiwilligen Einkaufs in die Pensionskasse?

Mit solchen Fragen sind Sie bei UBS an der richtigen Adresse. Unsere Beraterinnen und Berater haben grosse Erfahrung in der Pensionierungsplanung. Sie zeigen Ihnen unter anderem, wie Sie die finanzielle Situation in der dritten Lebensphase optimieren können.

# Pensionskasse: Was Sie beim Stellenwechsel beachten müssen

Wer eine andere Stelle antritt, wechselt auch die Pensionskasse. Nehmen Sie die neue Vorsorgeeinrichtung genau unter die Lupe. So vermeiden Sie böse Überraschungen.



**René Knoblauch**  
ist Vorsorge-Experte bei UBS

ubs.com/vorsorge  
vorsorge@ubs.com

Ein Stellenwechsel ist aufregend: die berufliche Herausforderung, unbekannte Arbeitskollegen und ein neues Umfeld. Vergessen Sie dabei die Pensionskasse (PK) nicht. Denn ein Stellenwechsel verpflichtet zur Überweisung des Freizügigkeitsguthabens von der alten PK an die neue. Die Leistungen der Vorsorgeeinrichtungen sind unterschiedlich. Deshalb sollten Sie diese genau prüfen.

## Umwandlungssatz und Deckungsgrad beachten

Ist die Austrittsleistung der ehemaligen PK kleiner als für die Leistungsabdeckung bei der neuen Kasse nötig, können Sie sich bei der neuen PK einkaufen. Das kann bei einem Einkommensanstieg oder wegen einer beruflichen Auszeit der Fall sein. Beachten Sie aber den Umwandlungssatz der überobligatorischen Vorsorge. Jede PK legt diesen selber

fest. Neben dem Umwandlungssatz sollten Sie den Deckungsgrad prüfen: Die PK sollte «gesund» sein. Davon ist bei einem Deckungsgrad von 100 Prozent oder mehr die Rede. Werte von 115 Prozent kennzeichnen eine solide Vorsorgeeinrichtung.

## Prüfen Sie das PK-Reglement

Sind Sie beim Stellenwechsel über 50, sollten Sie vor dem Unterschreiben des neuen Arbeitsvertrages das PK-Reglement und einen provisorischen Vorsorgeausweis verlangen. Schauen Sie sich die Leistungen für die Pensionierung genau an. Denn trotz eventuell höherem Lohn können die PK-Leistungen schlecht ausfallen. Auch auf die Leistungen bei Invalidität und Tod sollten Sie einen Blick werfen. Im Konkubinat lebende Personen sollten prüfen, ob die neue PK im Todesfall Renten an den Partner oder die Partnerin zahlt und welche Bedingungen dafür gelten. Informieren Sie sich auch über eine Frühpensionierung und fangen Sie Leistungskürzungen mit PK-Einkäufen ab. Viele Einrichtungen erlauben einen Einkauf bis kurz vor Rentenanstritt. Streben Sie einen Kapitalbezug aus der Pensionskasse an, müssen Sie den Prozess des Einkaufs jedoch mindestens drei Jahre vor der Pensionierung abgeschlossen haben. •

## Vorsorgeausweis

Alle Pensionskassenversicherten erhalten jährlich einen Vorsorgeausweis. Er enthält wichtige Informationen über die persönliche Vorsorgesituation.

### Gemeldeter AHV-

**Jahreslohn:** Damit ist der Bruttolohn gemeint, der auf dem jährlichen Lohnausweis des Arbeitgebers ersichtlich ist.

### Versicherter Jahres-

**lohn:** Vom AHV-Jahreslohn wird der Koordinationsabzug abgezogen. Damit ist der Anteil am Lohn gemeint, der bereits im Rahmen der 1. Säule (AHV/IV) versichert ist und nicht noch ein zweites Mal versichert werden soll. Der Koordinationsabzug beträgt gemäss BVG 24675 Franken. Die einzelnen Pensionskassen können auch tiefere Koordinationsabzüge festsetzen.

### Maximal möglicher

**Einkauf:** Wer in früheren Jahren weniger verdiente, kann seine Pensionskassensparnisse mit einem freiwilligen Einkauf steuerlich privilegiert aufstocken.



# So können sich Ehepartner im Todesfall stärker begünstigen

Ein Todesfall in der Familie ist nicht nur emotional sehr belastend. Er kann beim überlebenden Ehegatten auch zu finanziellen Problemen führen.



**Gabriela Dubler**  
ist Nachfolge-Expertin bei UBS

ubs.com/vorsorge  
vorsorge@ubs.com

Stellen Sie sich ein Ehepaar mit zwei gemeinsamen Kindern vor. Der Grossteil des ehelichen Vermögens ist im selbstbewohnten Eigenheim angelegt. Stirbt ein Ehegatte, kann der überlebende Ehegatte aufgrund der gesetzlichen Erbansprüche der Kinder in finanzielle Not geraten. Daraus entstehende Liquiditätsprobleme können den Verkauf des gemeinsamen Eigenheims erzwingen. Eine bedrückende Vorstellung, die aber nicht Realität werden muss.

## Meistbegünstigung als Lösung

Um dem überlebenden Ehegatten die bestmögliche finanzielle Absicherung zu gewährleisten, können Sie als Ehepaar mittels güter- und erbrechtlicher Regelungen die sogenannte Meistbegünstigung vornehmen. Stirbt einer von Ihnen, kommt es zuerst zur güterrechtlichen Auseinandersetzung. Haben Sie nichts geregelt, unterstehen Sie von Gesetzes wegen dem Güterstand der Errungenschaftsbeteiligung. Demnach erhält der überlebende Ehegatte vorab die Hälfte der Gesamt-errungenschaft beider Eheleute, die unter anderem aus ihrem jeweiligen Erwerbseinkommen besteht. Die andere Hälfte des Errungenschaftstotals sowie das Eigengut des Verstorbenen bilden den Nachlass. Zum Eigengut gehören das in die Ehe eingebrachte Vermögen sowie während der Ehe erhaltene Schenkungen und Erbschaften.

Mittels Ehevertrag können Sie einander stärker begünstigen. Als Ehegatten mit ausschliesslich gemeinsamen Kindern können Sie einander durch Ehevertrag im Todesfall

die gesamte Errungenschaft zuweisen. Demnach verringert sich der Nachlass des Verstorbenen, sodass nur dessen Eigengut unter den Erben aufzuteilen ist.

## Bessere Absicherung für den überlebenden Ehegatten

Als nächster Schritt wird der Nachlass gemäss gesetzlicher Erbfolge geteilt. Mittels Testament oder Erbvertrag können Sie als Erblasser davon abweichen und auch diesbezüglich Ihren Ehegatten weitergehend begünstigen. Die Höhe der Begünstigung hängt indes davon ab, mit wem der Ehegatte zu teilen hat. Als Ehegatten könnten Sie zum Beispiel die Anteile Ihrer Kinder bis auf deren Pflichtteile reduzieren und den Rest des Nachlasses (2/3) dem überlebenden Ehegatten zukommen lassen. Der Erbanteil des überlebenden Ehegatten erhöht sich so zusätzlich und kommt zur gesamten Errungenschaft hinzu, die er kraft Güterrechts erhält.

## Erbvertrag als Alternative

Alternativ können Sie in einem Erbvertrag einen umfassenden Erbverzicht der Kinder beim Tod des ersten Elternteils regeln. Das ermöglicht eine mit allen Beteiligten vertraglich vereinbarte, maximale Begünstigung des überlebenden Ehegatten. Sie ist jedoch erst bei Volljährigkeit aller Vertragsparteien möglich.

Die Meistbegünstigung schafft für den überlebenden Ehegatten günstige Voraussetzungen, um den gewohnten Lebensstandard beizubehalten. Da jede Familiensituation einzigartig ist, empfiehlt es sich, eine Fachperson beizuziehen. •

## Das müssen Sie wissen

### Regelung der Meistbegünstigung

Je nach Situation bietet sich eine Kombination von verschiedenen Dokumenten (Ehevertrag, Testament, Erbvertrag) an.

### Formvorschriften

Ein Testament kann öffentlich beurkundet oder handschriftlich verfasst werden. Ehe- und Erbvertrag hingegen müssen öffentlich beurkundet werden.

### Stellen Sie sich Fragen

Wie ist das Verhältnis unter den Erben? Kümmert sich die Erbengemeinschaft oder ein Willensvollstrecker um den Nachlass? Besteht eine Regelung für Ihre Firma und Ihre Immobilien? Wer soll Ihre Dokumente finden?

### Transparenz erhöhen

Involvieren Sie pflichtteilsgeschützte Erben in Ihre Planung, um böse Überraschungen zu minimieren.

### Was passiert mit der Pensionskasse?

Unabhängig von Güterstand und Erbrecht erfolgen Leistungen gemäss der Begünstigtenordnung im BVG und Pensionskassenreglement.

## Kolumne

# Gelungen länger leben!

Unsere Gesellschaft wird älter. 2015 lebten in der Schweiz 1,5 Millionen Menschen in der Altersgruppe über 65 Jahren. 2030 werden es 2,2 Millionen sein. Das entspricht einer jährlichen Zunahme in der Grössenordnung der Einwohnerzahl der Städte Thun oder La Chaux-de-Fonds. Gleichzeitig fühlen sich sehr viele Menschen heute auch im Rentenalter unternehmenslustig, jung und fit. Unsere Ideen, Pläne und Träume sind Quellen tagtäglicher Inspiration.

Nicht selten sind wir selbst erstaunt, dass wir nicht bereit sind, das traditionelle Rollenverhalten älterer Menschen zu übernehmen. Stattdessen stellen wir uns die Frage: Wie können wir unser immer längeres Leben sinnvoll gestalten? Was bedeutet es, nicht mehr Teil eines sozialen Gefüges zu sein, wie wir es beispielsweise aus unserem Arbeitsleben kennen? Das traditionelle Rollenverhalten älterer Menschen hilft uns beim Schmieden unserer individuellen Pläne für das Alter kaum weiter, da wir uns in einem sozialen Umfeld bewegen, in dem vieles experimentellen Charakter hat.

Eine lebenswerte Existenz können wir uns nur vorstellen, wenn wir uns mit anregenden Themen auseinandersetzen können. Wir lieben es, uns mit Menschen in unserer Umgebung auszutauschen und für Herausforderungen Lösungen zu finden. Was passiert, wenn der berufliche Alltag wegfällt? Schlimmstenfalls definiert sich dann unser Leben nur noch über die verbleibenden Lebensjahre, in denen wir besorgt sind, ob uns genügend Geld für den Lebensunterhalt bleibt und unsere Renten sicher sind.

Der aktuelle kulturelle Wandel, in dem Arbeit und Beschäftigung immer mehr als Lebensinhalt und nicht als unausweichliches Schicksal angesehen werden, steht dem gesetzlichen Rentenalter diametral gegenüber. Darum sollte die «heilige Kuh fixes Rentenalter» ohne Vorurteile überdacht werden. Ist eine mehr oder weniger starre Altersgrenze für den Austritt aus dem Berufsleben wirklich sinnvoll? Über solche Themen sollte man in jedem Lebensalter nachdenken – also auch in jungen Jahren. Eine solche Reflexion wirkt sich auf unsere Vorstellungen über Familiengründung, Ausbildungswege und schliesslich auf unsere Altersvorsorge aus. Nur so öffnen sich neue Perspektiven für ein eigenständiges und facettenreiches längeres Leben.



**Dr. med. Hans Groth**

Dr. med. Hans Groth ist Präsident des Verwaltungsrates des World Demographic & Ageing Forum und Gastdozent an der Universität St. Gallen. Das WDA Forum ([www.wdaforum.org](http://www.wdaforum.org)) ist ein weltweit vernetzter Demografie-Thinktank. Hans Groth ist Mitherausgeber des Fachbuchs «Africa's Population: In Search of a Demographic Dividend», Dordrecht 2017.

Drei Fragen helfen Ihnen bei der Gestaltung Ihres eigenen längeren Lebens:

- Was ist für mich ein «gelungenes Leben»?
- Wie plane ich mein «gelungenes Leben»?
- Wie lebe ich ein «gelingendes Leben»?

Auf der Suche nach Antworten war Udo Jürgens bereits 1970 seiner Zeit voraus: «Mit 66 Jahren, da fängt das Leben an!» •